

Thüringer Gesetz

zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

Stellungnahme des Hauptpersonalrates des TMUEN zum Entwurf vom April 2018

Der Hauptpersonalrat des TMUEN begrüßt das Vorhaben, das Thüringer Personalvertretungsgesetz zu novellieren ausdrücklich. In unserer Stellungnahme werden wir nicht auf die vorgesehenen Veränderungen eingehen, die aus unserer Sicht positiv sind, sondern uns auf die Regelungen beschränken, die aus unserer Sicht verändert, ergänzt oder gestrichen werden sollten.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§ 12 Es fehlt an einer Klarstellung und Regelung, wie sich das Verfahren gestaltet, wenn zum Zeitpunkt der regelmäßigen Wahl kein Personalrat gewählt wurde, z.B. weil sich keine Bewerber gefunden haben.

§ 23 Absatz 1

Die Frist von 8 Wochen ist zwar eine „Soll“- Vorschrift, dennoch sollte die Novellierung genutzt werden, hier eine realistischere Regelung zu treffen.

Nach ihrer Bestellung müssen die meisten Wahlvorstände zunächst geschult werden.

Die weiteren vorbereitenden Tätigkeiten von der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bis hin zur Organisation und Abwicklung des Wahltages sind auch in der Vergangenheit gerade in größeren Dienststellen nie in 8 Wochen bewältigt worden.

In unserem Bereich war es üblich, die Wahlvorstände schon im Januar/ Februar zu bestellen, selbst wenn die Wahl erst im Mai durchgeführt wurde. Das ist völlig unschädlich für das Verfahren, aber hilfreich für eine gründliche und rechtssichere Abwicklung desselben.

Am einfachsten wäre es, für die regelmäßigen Wahlen gar keine Frist vorzugeben, da der Wahlzeitraum ohnehin vorgeschrieben ist.

Für Wahlen die nach § 27 Absatz 2 außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden müssen schlagen wir vor, die Frist mindestens auf 12 Wochen zu erhöhen. Für Wahlen nach § 32 ist eine solche Frist ebenfalls überflüssig, da hier die 4 Monatsfrist gilt in der ein neuer Personalrat gewählt werden muss.

§ 26 Hier sollte klargestellt werden, dass bei regelmäßiger Wahl die Amtszeit des neuen Personalrates am 01. Juni des Wahljahres beginnt.

§ 32 Die Vorschrift zur Neuwahl bei Umstrukturierungen ist so missverständlich formuliert, dass ihre Anwendung nach der letzten Regierungsneubildung zu vielen Unsicherheiten geführt hat. Sie sollte neu gefasst werden.

Insbesondere ist klarzustellen, wie die 1/5-Regelung des Absatzes 3 anzuwenden ist, wenn eine Behörde gleichzeitig aufnehmende und abgebende Behörde ist. Dies ist bei einem Neuzuschnitt der Ressorts regelmäßig der Fall.

In diesem Zusammenhang könnte auch eine Klarstellung zur Geltung von Dienstvereinbarungen im Falle von Umstrukturierungen an passender Stelle ins Gesetz aufgenommen werden.

§ 33 Abs. 3 gehört nicht in diesen Paragraphen, und schon gar nicht mitten hinein. Er beschreibt (geschäftsführende) Aufgaben des Vorstandes und nicht, wie die anderen Absätze das Wahlverfahren für den Vorstand. Hier wäre ein eigenständiger Paragraph notwendig, gerade auch wegen der weitreichenden Bedeutung der Vorschrift.

§ 45 Die Freistellungsstaffel ist aus unserer Sicht so nicht begründbar. Wir schlagen vor, die Staffeln aus §38 Betriebsverfassungsgesetz auch im ThürPersVG anzuwenden.

§ 47 Absatz 2 Das Anliegen des 2. Satzes, 2. Halbsatz ist uns unklar – wir haben es schlicht nicht verstanden. Wofür ist das Nichtvorhandensein eines Personalrates am neuen Dienstort die Voraussetzung?

Was ist, wenn ein Personalratsmitglied in Zukunft gegen seinen Willen an eine andere Regionalstelle des vorgesehenen Landesamtes umgesetzt werden soll (mit einem Wechsel des Dienstortes)? Dort gibt es in der Regel keinen eigenen Personalrat....

§ 68 Absatz 2 neuer Satz 3

Die Formulierung ist uns zu unverbindlich. Die Dienststelle hat nach dem jetzt vorgesehenen Wortlaut das volle Ermessen und muss nicht einmal begründen, warum sie die Teilnahme des Personalrates in Arbeitsgruppen, die beteiligungspflichtige Maßnahmen vorbereiten im konkreten Fall nicht gestattet. Zumal in der Konsequenz eine Beteiligung ja ohnehin absehbar ist.

Besser wäre, sie dazu zu verpflichten, dem Personalrat die Teilnahme zu gestatten. Dann läge es im Ermessen des Personalrates, ob er diese Möglichkeit nutzt oder nicht.

Alternativ wäre eine zwingende Begründung, warum die DS dem Personalrat keine Teilnahme ermöglicht, denkbar.

Bei Satz 4 (neu Satz 5) des Abs. 2 vermissen wir eine Regelung bei internen Ausschreibungen.

§ 69 Wir bitten bei der Gesetzesänderung darauf zu achten, dass hier die Änderungen mit Satznummern der alten Fassung vorgeschlagen werden. Es wäre sinnvoll, das irgendwie hervorzuheben (z.B. „Satz 11(alt)“), damit nicht zu viel Verwirrung entsteht.

§ 70 Die Frist von 3 Monaten ist zu lang. Die Personalvertretung muss sich in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen zu einem Vorgang äußern. Warum hat die Dienststelle hier von vorn herein eine solch lange Frist, wenn einvernehmliche Fristverlängerungen doch auch hier ermöglicht werden könnten?

§ 72 Hier oder im § 33 muss geregelt werden, wie bei Zusammenschluss von Dienststellen, in denen bisher unterschiedliche Regelungen gültig waren, zu verfahren ist. Wir schlagen vor, für die Beschäftigten die jeweils für sie geltenden „alten“ Regelungen beizubehalten, bis mit der Personalvertretung eine neue Regelung vereinbart wird.

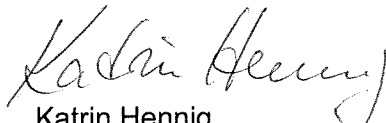
§§ 74 und 75 Der Katalog der Mitbestimmungstatbestände ist in dieser Form nicht mehr zeitgemäß und sehr unflexibel. Er sollte für weitere Tatbestände geöffnet werden. Dies kann durch Einfügung des Wortes „insbesondere“ in den Einleitungssätzen geschehen.

§ 76 Abs.1 Die Besoldungsgruppe A 16 sollte der Mitbestimmung unterfallen, d.h. nicht nach § 76 Abs. 1 hiervon ausgenommen werden. Dies ist im Bundespersonalvertretungsgesetz auch so geregelt. Zudem ist sie nicht mehr kabinettpflichtig und fällt damit derzeit aus allen Beteiligungsregularien.

§ 76 Abs. 3 Der Zustimmungsverweigerungskatalog sollte am Anfang des Absatzes ebenfalls durch das Wort „insbesondere“ ergänzt werden.

Nach der derzeitigen Regelung kann der Personalrat z.B. eine fehlende Abmahnung nicht als Grund anführen, einer Maßnahme seine Zustimmung zu verweigern.

Erfurt, den 06.08.2018



Katrin Hennig
Vorsitzende